

Satzung zur dritten Änderung der Satzung für die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen



vom 29.07.2025

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt der Markt Velden gemäß Beschluss des Marktgemeinderates Velden vom 23.07.2025 folgende Satzung zur dritten Änderung der Satzung für die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung):

§ 1 Änderungen

Die Satzung für die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen vom 26.02.2021 in der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 09.05.2025 wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 1 – Friedhofunterhaltsgebühr erhält folgende Fassung:

Für den Unterhalt der Friedhöfe wird je Grab folgende Gebühr festgesetzt:

- | | |
|------------------------------------|--------------------|
| a) alter und neuer Friedhof Velden | EUR 58,00 pro Jahr |
| b) Friedhof Vilslern | EUR 58,00 pro Jahr |

Die Friedhofunterhaltsgebühr ist jeweils am 15.07. eines Jahres fällig. Stichtag für die Berechnung pro Jahr ist jeweils der 01.01. eines Jahres.

Änderungen bei Neukauf oder Auflassung von Gräbern sowie Änderung der Grabnutzungsberechtigten während des laufenden Jahres werden ab dem Folgejahr berücksichtigt.

**§ 2
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Velden, 29.07.2025

Markt Velden

Ludwig Greimel
Erster Bürgermeister

